

VII. 4^o 64^o

(cat. 2, 666 f. 2.)

24
23

Hoch = Fürstl.
Anhalt-Bernburgische
Steuer=
Societäts = Cassen=
Ordnung.

B E R N B U R G,
druckt Johann Ludwig Starcke, Hoch-Fürstl. Hof- und Regierungs-
Buchdrucker.



Handwritten text in a historical script, likely Gothic or similar, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through, but some words like "Societatis" and "Societas" are faintly visible.



Sonsttes Sna-
den Wir Victor Frie-

derich, Regierender Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Bernburg und Zerbst, &c. Fügen hiermit männiglich zu wissen, was massen Wir der Nothdurft zu seyn erachtet, nachdem zeit- hero in Unfern Landen oftmalige Feuers-Brünste entstanden, wodurch nicht nur viele Unsere getreue Unterthanen in grosses Elend und Armuth gera- then; sondern auch theils dererselben in nicht gerin- ge Furcht und Angst, wegen eben dergleichen erle- ben zu könnenden Unglücks, gesetzt worden. Und ob Wir wol denen Abgebrannten reichlich adlistiret, auch mit Freyheiten begnadiget, und ihnen sonst zu Hülfe kommen lassen; So sind doch die andern ihrer sich vorgestellten Gefahr dadurch nicht entlediget

worden. Dahero Wir dann aus Landes-Fürst-väterlicher Vorforge und tragenden Gnade gegen Unfere getreue Unterthanen gnädigst zu resolviren, eine gewisse Feuer-Societäts-Cassen-Ordnung aufzurichten, und über Unser ganzes Land, und zwar über eine jede Stadt, Amt und Ort besonders, gewisse Feuer-Societäts-Catastra fertigen zu lassen; In welchen, gleich wie Wir thun werden, auch ein jeder Unserer getreuen Unterthanen seine habende, und dem Feuer unterworfene Gebäude auf eine gewisse, doch nicht an das Kauf-Pretium laufende, oder ihrem Werth übersteigende Summa angeben und sich dagegen, im Fall eines entstehenden Unglücks, versichern und gewärtigen kan und soll: daß ihm die angegebene Summa aus der Feuer-Casse, nach Befinden, wieder vergütet und ersetzt, und er also durch den Verlust seiner Gebäude auffer Schaden, so hoch sich nemlich die in der Feuer-Cassa angegebene Summa belaufet, gesetzt werde. Diesem zu Folge nun ordnen und wollen Wir:

I. Daß

Daß von jeder Stadt, Amte und Orte gewisse Feuer-Societäts-Catastra gefertigt, und darinnen alle Fürstliche Schlösser, Vorwercker und Güter, nebst allen Publicquen geist- und weltlichen, auch aller Unserer Unterthanen Gebäude, nach einer gewissen und in introitu benahmten Summa, angegeben, und solche deutlich und specificie ausgedrucket werden.

2.

Sollen diese sämtliche über jede Stadt, Amt und Dorf gefertigte Catastra bey Unserer Regierung eingeschicket, daselbst reponiret, und verwahrlich aufbehalten werden.

3.

Jede Stadt, Amt und Gerichte aber soll gleichfalls die, über die in jedes Jurisdiction belegene Gebäude gefertigte Catastra zur Nachricht vor sich behalten.

A 3

4. Wenn

4.

Wenn die Regierung oder ein Beamter finden sollte, daß ein oder der andere seine Gebäude zu hoch in die Feuer-Casse angegeben, und solches nach beschehenem Untersuch wahr befunden werden sollte, sollen solche Gebäude auf des Possessoris Kosten taxiret, und alsdann nach der taxirten Summa in dem Feuer-Societäts-Catastro annotiret werden.

5.

Wann in einer Stadt, Ort oder Dorfe ein Feuer entstanden, sollen von denen verordneten Gerichts-Personen die Verunglückte und in Brand-Casse angegebene Gebäude so fort besichtigt, und dabey beurtheilet werden: ob selbige auch wirklich so viel Schaden, als so hoch sie in der Brand-Casse angegeben worden, ganz oder nur zum Theil gelitten?

6.

Soll hierauf dasjenige Amt oder Gerichte, unter

ter dessen Jurisdiction der Brand-Schaden entstanden, solchen der Regierung längstens binnen 8. Tagen einberichten, und von derer Abgebrannten Umständen und erlittenen wirklichen Schaden, auch sonst darbey aufgegangenen Kosten und gehaltenen Verluste am Feuer-Geräthe, gewissenhafte Anzeige und Meldung thun. Sollen aber

7.

Unter denen Abgebrannten sich einer oder mehrere befinden, so ihre dem Feuer unterworfene, und mit verunglückte Gebäude ganz, oder theils derer-selben in der Brand-Casse nicht mit angegeben? Haben die Beamten davon in ihrem zu erstattenden Berichte zwar mit Erwähnung zu thun; Es bekommen aber selbige weder aus der Brand-Casse, noch sonst auf eine andere Art, wegen derer darinnen nicht angegebenen Gebäude die geringste Ersetzung. Wann nun

8. Die



Die Regierung den von dem Beamten wegen des entstandenen Brand-Schadens eingeschickten Bericht, welches dieselbe des fordersamsten zu thun, untersuchet, dabey nichts zu erinnern gefunden, und davon binnen drey Tagen darauf unterthänigsten Vortrag gethan, und gnädigste Resolution erhalten hat? wird von derselben, der erhaltenen Verhaltens-Maasse zu Folge, an jede Stadt, Amt und Gerichte rescribiret: Dasjenige Quantum von einem jeden, so hoch sich solches nach Proportion des Feuer-Schadens, auf seine in die Feuer-Casse angegebene Summa belaufet, worunter aber die Abgebrannten nicht zu rechnen, sondern davon zu eximiren; und, welches die Regierung jedem Amte und Gerichten, nach der ihr communicirten Tabelle, oder sonst gnädigst ertheiltem Befehle, wie vor besaget, nach Proportion des Feuer-Schadens, nachhaft zu machen, und damit auf eben die Maasse zu verfahren hat, als bey Ausschreibug derer Brand-Gelder vor

vor die Groß-Wirschlebischen 1750. Abgebränten geschehen, auf ein oder zweymal bezutreiben, und nach dessen Beschehung, weil die Säumigen so fort mit der Execution zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten sind, an dieselbe richtig und ohne Mangel einzuschicken.

9.

Wann solches geschehen, und die Gelder bey der Regierung eingelaufen, hat dieselbe solche binnen 14. Tagen darauf an dasjenige Amt oder Gerichte, unter dessen Jurisdiction der Brand-Schaden entstanden, zu übermachen.

10.

Wann das Amt sothane Gelder erhalten, soll es selbige nach der von der Regierung ihm vorgeschriebenen Repartition an die Abgebrannten, nach Umständen, und wie ferner gemeldet werden wird, gegen Quittung austheilen, und darauf solche nebst einem Berichte, wie die Auszahlung derer Brand-Gelder

Gelder bewerkstelliget worden, hinwieder an die Regierung einschicken. Wobey aber

II.

Diese dahin sehen zu lassen, und solches denen Beamten und Gerichten auf das nachdrücklichste anzubefehlen hat, daß von denen Abgebrannten die an sie ausgezahlten Brand-Gelder, weshalb dieselbe zum Theil und nach Befinden in deposito zu behalten, und successive vom Amte auszusahlen sind, auch hinwieder zu Aufbaumung derer Abgebrannten Gebäude gehörig verwendet, und selbige nicht etwa anderwärts unnöthig, oder wohl gar zum Nachtheil und Schaden derer darauf contrahirten Schulden ausgegeben werden.

12.

Haben die Abgebrannten sich weiter keines beneficii, es seye dann, daß ein oder der andere Einheimische oder Auswärtige, aus gutem Willen, ihnen

nen was geben und zufließen lassen wolle, zu getrü-
ften, sondern es müssen sich dieselben mit demjenigen,
was sie aus der Brand=Cassa erhalten, begnügen
lassen. Wie sie dann

13.

Ihre bisherige und jederzeit gegebene onera
und geleistete Dienste, tam ordinaria, quam extra or-
dinaria, ohne dem geringsten Abgang richtig und
ohnweigerlich fernerhin, und ihres erlittenen Brand=
Schadens ohnerachtet, abzutragen und zu verrich-
ten haben. Auch wollen

14.

Wir gnädigst: daß keinem Abgebrannten, un-
ter was vor einem Schein oder Vorwand es auch
nur immer seyn möge, ein Brand=Brief, um etwa
außerhalb Landes einige Almosen oder Collecten
einzusammeln, weder gegeben, noch ertheilet werden;
Vielweniger wollen Wir gestatten, daß solche in Un-
ferm

ferm Lande herum gehen, und denen Unterthanen mit Abforderung einiger Beysteuer beschwerlich fallen. Wann auch

15.

Bei einem entstandenen Brande an denen Spritzen, oder anderem Feuer-Geräthe einiger Schaden geschehen, soll selbiger aus der bereits in jedem Orte und Amte aufgerichteten besonderen Feuer-Geräthschafts-Casse wieder ersetzt werden. Sollten aber

16.

Bei denen eincasirten-Feuer-Geldern einige Thaler Uberschuß, zu dem Ende die Einrichtung jederzeit darnach zu machen ist, sich finden? sollen solche allenfalls, wann Wir es für rathsam und nöthig ermesen, zu Ergänzung des Feuer-Geräths desjenigen Ortes, wo das Feuer gewesen, oder sonst nützlich, wie § 33. im mehrerern erwehnet worden, mit employret werden.

17. Die-

17.

Diejenigen aber, so aus Unfern Landen denen Abgebrannten mit denen Spritzen, und anderem Feuer-Geräthe zu Hülfe gekommen, und daran einigen Schaden erlitten, ersetzen solchen hinwieder aus ihrer eigenen Feuer-Geräthschafts-Casse. Daerner auch

18.

Bei ein oder dem anderen entstandenen Brande einige Kosten auf die von Auswärtigen angewante Hülfe aufgegangen seyn, sind solche unter die auszuschreibende Feuer-Gelder, wie § 16. erwehnet, mit zu setzen, und mit denenselben einzucassiren, darauf aber an den Beamten, um sie demjenigen, der solche vorgeschossen, wieder zu restituiren, einzuschicken. Und wie also

19.

Dieses eine geschlossene Feuer-Societat, da das ganze Land, und also einer vor alle und alle vor einen, im Fall eines entstehenden Feuer-Schadens, ansonsten aber nicht, stehet, ist und seyn soll; So soll

B 3

20. Hin-

20.

Hinsühro keiner mehr, ohne Unser Vorwissen und gnädigsten Genehmhaltung in dieselbe eingenommen werden, es wäre dann, daß er sich

21.

Dahin erklärete: Ein gewisses nach proportion seiner Güter zu determinirendes Geld, wovon Uns die Regierung bey dem dieserhalb zu erstattenden Vortrage ihr unterthänigstes Gutachten, und wie hoch solches allensals zu setzen seye, mit zu eröffnen hat, zu Anschaffung benöthigten Feuer-Geräths jedes Ortes, wo er wohnet, oder, wozu es sonst anzuwenden, nöthig erfunden werden sollte, zu zahlen und zu erlegen. Und wie

22.

Aller dererjenigen Güter an Häusern, Scheuren, Ställen, &c. so hoch, als sie solche in die Feuer-Cassa angegeben, hinkünftig als eisern betrachtet, und die angegebene Summa, im Fall eines entstehenden Unglücks

glücks von dem ganzen Lande, wie zum Theil § 19.
erwehnet, garantiret werden; Also können

23.

Auf sothane in die Feuer-Casse angegebene Gü-
ter, wenigstens so viel Schulden contrahiret werden,
als drey vier Theile der in der Feuer-Casse angege-
bene Summa sich beträget. Sollten aber die Gebäu-
de unter ihren Werth, oder nicht nach dem Kauf-Pre-
cio, sondern geringer angegeben worden seyn? So
können solchenfalls auch auf die ganze in der Feuer-
Casse angegebenen Summa, welches aber die Regie-
rung zuvor, und damit die Credicores nicht in Gefahr
einiges Verlusts gesetzt werden, wohl zu untersuchen
hat, Schulden contrahiret werden.

24.

Müssen und sollen sothane auf die dem Feuer
unterworfenene Gebäude zu machende Schulden von
der Feuer-Cassen-Commission, welches beständig die
Regierung ist, nach beschehenem Untersuch, und damit
nicht

nicht etwa diejenige Capitalia, so einige pia corpora
darauf bereits hergeliehen, lãdiret, oder gleichfals, und
wie im vorhergehenden § 23. bereits erwehnet, in Ge-
fahr einiges Verlusts gesetzt werden, gehörig confir-
miret, und desfals die obligationes von denen Aem-
tern und Gerichten bey derselben ad confirmandum ein-
geschicket, und dabey jederzeit mit gemeldet werden,
ob? und wie viel dergleichen Schulden etwa bereits
auf denen zu verhypothecirenden und in der Brand-
Casle angegebenen Gütern und Gebäuden haften
oder nicht?

25.

Sollen diejenigen Creditores, so auf die in die
Brand-Casle angegebene Güter und Gebäude mit Con-
sens Unserer Regierung Capitalia hergeliehen, vor al-
len anderen Creditoribus, bey einem etwa entschei-
den Feuer-Schaden, concursu, oder andern Zufall, wie
der auch nur sey, so wol am Capital, als Interesse und
und Kosten, das Vorrecht haben, und ohne die aller-
gering-

geringste processualische Weitläufigkeit dazu verhol-
fen werden. Und wie

26.

Unsere Regierung über alle auf die in die Feuer-
Casse angegebene Güter und Gebäude contrahirte
Schulden ein ordentlich Hypothequen-Buch hält; Al-
so hat dieselbe alle Obligationes und darüber ertheilte
Consense darein zu tragen, und gehörig zu notiren.
Sollte auch

27.

Durch Vorsatz oder durch grobe Unvorsichtig-
keit, und also durch selbst eigene Schuld, bey jemand
Feuer entstanden, und dessen Gebäude in die Asche ge-
leget worden seyn? so soll solches jederzeit in dem zu-
erstattenden Berichte um deshalb mit angemerket
werden, damit darauf, nach beschehenem Untersuche, und
denen sich ereignenden Umständen, resolviret werden
könne: ob dergleichen Abgebrannten etwas zu ver-
güten seye oder nicht? Sollte sich nun

C

28. Der

Dergleichen ereignen, und sothanen Abgebrannten nichts vergütet werden; So wollen Wir doch gnädigst, daß zu Beybehaltung des Credits denenjenigen, welche auf dergleichen Verunglückte Gebäude Gelder mit Consens der Regierung hergeliehen, solche gewähret, und ihnen selbige ohne den geringesten Einwand und decourt, nebst interesse und Kosten, aus der Feuer=Casse gezahlet, die vorsätzlich in Unglück sich gebrachte aber, dafür der Gebühr nach angesehen und bestrafet werden. Daferne auch

Jemand, der sich bereits in der Feuer=Casse angegeben, annoch neue Gebäude erbauet, und selbige gleichfals in die Feuer=Casse angeben wollte; sollen solche angenommen, und darinnen gehörig notiret werden. Ob es auch

Geschehen könnte, daß bey einem oder dem andern Abgebrannten von denen in die Asche gelegten Gebäuden einige Materialia übrig blieben, so hinwieder bey dem Aufbauen gebraucht, und dazu angewendet werden könnten; so sollen doch selbige, wann sie sich nicht über den vierten Theil der in die Brand-Casse angegebene Summa belausen, nicht regardiret, sondern dem Abgebrannten ratione seines andern etwa gehalten Verlusts gelassen, und deshalb nichts angerechnet werden. Wenn aber so viel Materialia übrig bleiben und zum Wieder-Aufbau genuzet werden können, die den vierten Theil der in der Brand-Casse angegebenen Summa übersteigen; So ist solches zu regardiren, und von dem Beamten mit einzuberichten, damit Unsere Regierung alsdann urtheilen könne: ob dasjenige, was über den vierten Theil sich überschüssig befindet, von dem Abgebrannten zu ersetzenden Quanto zu decourtiren sey oder nicht.

Wollen Wir gnädigst, daß niemals, und zu keiner Zeit, auffer bey entstandenem Feuer = Schaden, diejenige, so ihre Gebäude in die Feuer = Casse angeben, zu Erlegung einiger Feuer = oder Brand = Gelder angehalten, noch dergleichen ausgeschrieben, oder eingefodert werden sollen. Es soll auch

Keiner, es seye wegen Ausschreibung derer Feuer = Gelder, deren Austheilung, oder deshalb zu thuerlicher Berichts = Erstattung, und darauf gegebener Verhaltungs = Maasse, sich einiger Sporteln oder Gebühren anmassen, oder, auffer was die Ausfertigung derer Schuld = Verschreibungen, und die darauf zu ertheilende Confirmationes betrifft, als welche, Unserer Landes = Ordnung gemäß, von denen Debitoribus der Regierung und denen Aemtern, oder Gerichten billig vergütet werden, verlangen; sondern dergleichen nicht

zu wünschende Verrichtungen gratis und ohnentgeltlich thun und verrichten. Wie dann auch

33.

Da bey Reparition derer Brand-Gelder es viele Brüche giebet, solche aber billig vor voll zu bezahlen seynd, wodurch dann die ausgeschriebene Summa jedes Orts um einige Groschen, die Haupt-Summa aber um einige Thaler vermehret und überstiegen werden dürfte; So hat sothanen Uberschuß keiner, der die Brand-Gelder incashret, sich anzumassen, oder unter dem Vorgeben, als wenn er Schaden bey der Einnahme hätte oder gehabt, an sich zu behalten; sondern solche ohne dem geringsten decourt und richtig, wie er dann, wann daran was fehlen sollte, dafür zu stehen, und solches zu ersetzen hat, bey Fürstlicher Regierung einzuschicken; welche dann solche, wie bereits § 16. erwehnet, nützlich und gehörig, und so, wie Wir es gnädigst befehlen werden, anzuwenden wissen wird. Und wie

E 3

34. Über



Über dieses alles Unsere Regierung mit Nachdruck zu halten, auch solches denen Beamten und Gerichten Unserer Lande, welche an dieser Feuer-Societäts-Caslen-Ordnung Theil haben, in Unserem Nahmen auf das schärfeste anzubefehlen, und bey einem entstandenem Feuer alles wohl und gehörig zu beobachten hat; Also haben

Wir diese respective Feuer-Societäts-Caslen-Ordnung, Instruction und Verhaltens-Maasse, wovon jedem Beamten, Gerichten und Stadt-Räthen, auch denen Richtern und Schulzen auf denen Dörfern, jedem nach Beschaffenheit und wie es erforderlich und nöthig ist, einige Exemplaria, um sich ereignenden Falls und bey vorkommenden Umständen desto besser darnach richten zu können, zuzuschicken, zum

zum Drucke befördern, öffentlich publiciren, und hier-
durch zu Jedermanns Wissenschaft bringen lassen.
Datum auf Unserer Residenz Bernburg, den 15den
Aprilis 1751.

Victor Friederich, Fürst zu Anh.



zum Ende des Jahres 1771
durch die Landesbibliothek
Darmstadt unter Leitung
April 1771

Stiller Richard Buchhändler



Pon XL 1006

ULB Halle 3
002 688 034

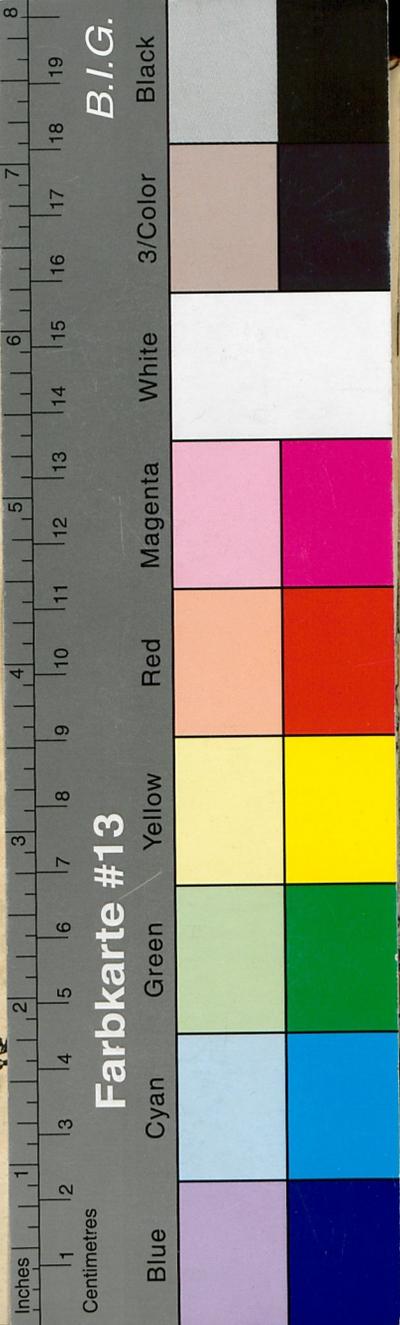


Sb.

Nur für den Lesesaal!

[Handwritten initials]
MC





24
23

Hoch = Fürstl.
Anhalt-Bernburgische
Steuer=
Societäts = Cassen=
Ordnung.

W E R N B U R G,
drucks Johann Ludwig Starcke, Hoch-Fürstl. Hof- und Regierungs-
Buchdrucker.

